

Seit der Gründung der Volksrepublik ist der Wiederaufbau eines wohlhabenden und mächtigen Staats das überwiegende Ziel Chinas. Dazu dient die chinesische Verfassung mit ihrem instrumentalen Charakter: Sie legitimiert in Gesetzform die grundlegende Staatsordnung, die staatlichen Aufgaben sowie die wichtigsten Prinzipien im Staatsleben und rechtfertigt die neuen ökonomischen und politischen Erfolge.<sup>161</sup> Das Wirtschaftssystem ist ein wichtiger Bestandteil der chinesischen Modernisierung und deswegen auch ein wichtiger Teil der Verfassung. Die wirtschaftlichen Transformationen haben die Regelungen der Verfassung über das Wirtschaftssystem oft durchbrochen. Diese Regelungen mussten deshalb durch häufige Verfassungsänderungen den wirtschaftlichen Entwicklungen angepasst werden. Die Verfassung stellt also zurzeit in erster Linie nicht eine Beschränkung der Staatsmacht dar.

Angesichts dieser Situation verzögert der Staat die Errichtung einer aktiv wirkenden Institution für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit und die Garantie einklagbarer Grundrechte der Bürger. Solche Institutionen könnten das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung verringern und sogar die staatlichen Organisationsprinzipien zersetzen, daraufhin könnte die Modernisierungsstrategie verhindert werden.

Aber der derzeitige Status der Verfassung sollte nicht als ein ewiges elastisches Instrumentarium zur Steuerung der staatlichen Entwicklungsrichtung zu verstehen sein. Wie die Verfassung von 1954 als eine Verfassung der volksdemokratischen Periode befristet war, ist die gegenwärtige Verfassung auch nur eine Verfassung im „Anfangsstadium des Sozialismus“. Wenn die Grundaufgaben des Staates in dieser Periode erledigt sein werden, werden die Verfassung und die darin enthaltenen Staatsordnungen, Organisationsprinzipien sowie staatlichen Aufgaben entsprechend verändert sein. In der Praxis ist eine kleine, aber stetige Umwandlung schon bemerkbar. Einige Veränderungen sind auch bei den Verfassungsänderungen zu verzeichnen:

- sozialistischer Rechtsstaat (Art. 5 der Verfassung von 1982, Revision von 1999),
- Gewährleistung der Menschenrechte (Art. 33 Abs. 3 der Verfassung von 1982, Revision von 2004),
- Veränderung der KP Chinas von „Vorhut der chinesischen Arbeiterklasse“ zur Volkspartei (Präambel der Verfassung von 1982, Revision von 2004).

Es ist vorauszusehen, dass die qualitative Veränderung der Verfassung mit der Vollendung der Modernisierung eintreten wird. Aber welche Staatsform in der Zukunft in China gestaltet wird, und ob die chinesische Verfassung in Wirklichkeit eine „Verfassung des Konstitutionalismus“ wird, ist noch unklar.

### *C. Soziale Sicherheit in der Verfassung*

Die oben erläuterten grundlegenden Staatsprinzipien und sozialen Entwicklungen, die sich in der chinesischen Verfassung konzentriert widerspiegeln, bilden den Schlüs-

---

161 Präambel der Verfassung von 1982, 13. Abschnitt.

sel zum Verständnis der chinesischen sozialen Sicherheit. Man kann in den Verfassungsänderungen die entsprechenden Spuren für die Umwandlungen dieses Bereiches finden.

In dieser Arbeit wird die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit im chinesischen Modernisierungsprozess, hauptsächlich in der Periode „Reform und Öffnung“, behandelt. Die in der Verfassung von 1982 festgelegte grundlegende Aufgabe des Staates im Anfangsstadium des Sozialismus, nämlich die Kräfte auf dem Weg des Sozialismus chinesischer Prägung auf die sozialistische Modernisierung zu konzentrieren,<sup>162</sup> bestimmt die Grundlagen der sozialen Sicherheit. Die traditionellen Werte über die kollektive Subsistenz und Entwicklung, die Verantwortung des Staates sowie die Einheit der Rechte und Pflichten der Bürger haben noch Einfluss auf die soziale Sicherheit. Mit der Vertiefung der wirtschaftlichen Reform wird eine neue Regulierung der Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Individuum notwendig. Die neue staatliche Aufgabe, nach der Erreichung des „Kleinen Wohlstands“ eine aufeinander abgestimmte Entwicklung der materiellen, politischen und geistigen Zivilisation<sup>163</sup> zu fördern, hat den Aufbau der Sozialleistungssysteme von einem Zusatzprogramm für die wirtschaftliche Entwicklung zu einer wichtigen institutionellen Stütze des Staats befördert.

### *1. Soziale Sicherheit in den früheren Verfassungen*

In allen Verfassungen der Volksrepublik hat die soziale Sicherheit eine Stellung gefunden. 1949 wurde zuerst die Errichtung eines Entschädigungs- und Vorzugsbehandlungssystems für die Soldaten sowie die Familienangehörigen der revolutionären Märtyrer und der Soldaten in dem „Gemeinsamen Programm der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ geregelt.<sup>164</sup> Außerdem wurde festgeschrieben, dass eine Arbeiterversicherung und der spezielle Arbeitsschutz für Frauen Schritt für Schritt durchgeführt werden sollte.<sup>165</sup>

In der Verfassung von 1954 kann man im dritten Kapitel „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ die Vorschriften über die soziale Sicherheit finden, die sich aber nur auf „das Recht der Bürger auf Arbeit“ und „Rechte der Werktätigen auf Erholung und soziale Sicherung“ beschränken:

(1) Nach Art. 91 der Verfassung von 1954 haben die Bürger der Volksrepublik das Recht zu arbeiten. Um dieses Recht der Bürger zu gewährleisten erweitert der Staat die Beschäftigung, verbessert die Arbeitsbedingung und das Arbeitsentgelt durch Entwicklung der Volkswirtschaft.

(2) Die Werktätigen haben Erholungsrecht (Art. 92 der Verfassung von 1954).

---

162 Präambel der Verfassung von 1982, 7. Abschnitt.

163 Präambel der Verfassung von 1982, 7. Abschnitt. Revision von 2004, 18. Verfassungszusatz.

164 Art. 25 des Gemeinsamen Programms der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volks.

165 Art. 32 des Gemeinsamen Programms der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volks.

(3) Die Werktätigen haben das Recht auf materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit. Der Staat sorgt für die Sozialversicherung, die Sozialhilfe und die medizinischen Dienstleistungen (Art. 93 der Verfassung von 1954).

Tabelle 9: *Soziale Sicherheit in den früheren Verfassungen*

<i>Das Gemeinsame Programm</i>	<p>Art. 25: Entschädigungs- und Versorgungssystem für Familienangehörige der revolutionäre Märtyrer und Soldaten</p> <p>Art. 32: Arbeiterversicherung, spezieller Arbeitsschutz</p>
<i>Verfassung von 1954</i>	<p>Art. 91: Das Recht der Bürger Auf Arbeit</p> <p>Art. 92: Erholungsrecht der Werktätigen</p> <p>Art. 93: Das Recht der Werktätigen auf materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit; die Pflicht des Staates für Errichtung des Systems der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der medizinischen Dienstleistungen</p>
<i>Verfassung von 1975</i>	<p>Art. 27 Abs. 2: Die Bürger haben das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung. Die Werktätigen haben das Recht auf Erholung und materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit.</p>
<i>Verfassung von 1978</i>	<p>Art. 48: Das Recht der Bürger auf Arbeit; die Pflicht des Staats für Arbeitsförderung, Erhöhung des Arbeitsentgelts, Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz, kollektive Wohlfahrt.</p> <p>Art. 49: Erholungsrecht der Werktätigen</p> <p>Art. 50: Das Recht der Werktätigen auf materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit; die Pflicht des Staates für Errichtung des Systems der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der medizinischen Dienstleistungen; Sonderversorgung für Familienangehörige der revolutionären Märtyrer und Soldaten</p>

Das Modell der „sozialen Sicherung aufgrund der Vollbeschäftigung“ ist seitdem gegründet. Der Staat verfolgte in den Städten der sozialen Sicherungspolitik „Vollbeschäftigung, niedrigen Lohn und hohes Sicherungsniveau“,<sup>166</sup> um die wirtschaftlichen Kräfte auf die Industrialisierung zu konzentrieren.

166 崔凤/孙启洋, 从历次制宪与修宪看中国社会保障的发展 (Cui, Feng/Sun, Qipan, Eine Betrachtung der Entwicklung der sozialen Sicherheit Chinas von den Verfassungsänderungen aus), in: 社会保障制度 (Social Security System), 2006/2, S. 58.

In der Verfassung von 1975 und von 1978 wurde dieses Modell immer wieder bekräftigt. Statt einer Vereinfachung im Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von 1975<sup>167</sup> wurde dieses Prinzip in der Verfassung von 1978 wie in der Verfassung von 1954 wieder in drei Artikel niedergeschrieben und schrittweise konkretisiert.<sup>168</sup> Nach Artikel 48 der Verfassung von 1978 (Recht der Bürger zu arbeiten) hat der Staat die Pflichten, Arbeitsbeschäftigung zu arrangieren, Arbeitsentgelt Schritt für Schritt zu erhöhen, Arbeitsbedingungen zu verbessern, Arbeitsschutz zu verstärken sowie kollektive Wohlfahrt zu erweitern, um das Recht der Bürger auf Arbeit zu gewährleisten. Übereinstimmend mit dem Erholungsrecht der Werktätigen ist der Staat nach Art. 49 der Verfassung von 1978 für die Festsetzung der Arbeitszeit und des Erholungssystems verantwortlich. In Art. 50 wurde neben dem Recht der Werktätigen auf materielle Unterstützung die Sonderversorgung für Soldaten und ihre Familienangehörigen wieder niedergeschrieben.

## *II. Soziale Sicherheit in der geltenden Verfassung*

Im Vergleich mit den früheren Verfassungen kennzeichnet sich die soziale Sicherheit in der Verfassung von 1982 durch folgende neue Entwicklungen:

(1) Nach Art. 42 der Verfassung von 1982 ist „Arbeiten“ nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Bürger (Art. 42 Abs. 1). Die Werktätigen sollten mit dem Bewusstsein, Herren des Landes zu sein, an ihre Arbeit herangehen (Art. 42 Abs. 3 Satz 2). Dafür befürwortete der Staat einen sozialistischen Arbeitswettbewerb (Art. 42 Abs. 3 Satz 3).

(2) In der Verfassung von 1982 bilden die klassische Dreiteilung über die Rechte der Werktätigen im Kapitel II „Grundrechte und Grundpflichten der Bürger“ noch den Hauptteil der sozialen Sicherheit. Aber das der Regelung betreffende Rechtssubjekt hat sich teilweise geändert. Die Rechtssubjekte, die das Recht auf materielle Unterstützung auf Seiten des Staates und der Gesellschaft haben, sind nicht nur die „Werktätigen“, sondern alle Bürger.<sup>169</sup> Diese Erweiterung rechtfertigt die Errichtung der Arbeitslosenversicherung, die nicht von der Arbeiterversicherung umfasst wurde, und den Aufbau der umfassenden Hilfesysteme für alle Bürger. Das Ruhestandssystem für die Arbeitnehmer der Betriebe und Institutionen sowie für die Funktionäre der Staatsorgane wird separat in Art. 44 der Verfassung von 1982 geregelt.

(3) Eine weitere Entwicklung ist der im Jahre 2004 eingeführte Art. 33 Abs. 3. Nach Art. 33 Abs. 3 respektiert und gewährleistet der Staat Menschenrechte. Manche westliche Beobachter sind der Meinung, dass dies teilweise ein politisches Signal für den An-

---

167 Art. 27 Abs. 2 der Verfassung von 1975: „Die Bürger haben das Recht zu arbeiten und das Recht auf Bildung. Die Werktätigen haben das Recht auf Erholung und materielle Unterstützung im Alter, in Krankheitsfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit.“

168 Art. 48, 49, 50 der Verfassung von 1978.

169 Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von 1982.